



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. September 2012 (21.09)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0303 (COD)**

**12062/12
ADD 1 REV 1**

**CODEC 1812
MAR 105
OC 462**

ÜBERARBEITETES ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den ASTV/RAT

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs **[erste Lesung]**
– Annahme
a) des Standpunkts des Rates
b) der Begründung des Rates
– Erklärungen

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 19. September 2012

ERKLÄRUNG DES RATES ZU ERWÄGUNGSGRUND 44 UND ARTIKEL 2A ABSATZ 2

BUCHSTABE E

Der Rat stellt hinsichtlich des Erwägungsgrunds 44 fest, dass die Kommission im Kontext der Umsetzung eines möglichen künftigen Gesetzgebungsakts über die Sicherheit der Offshore-Erdöl- und -Erdgastätigkeiten prüfen sollte, welchen potenziellen Beitrag die Agentur in Bezug auf die Verhütung der Verschmutzung durch Offshore-Erdöl- und -Gasanlagen leisten kann.

Diesbezüglich vertritt der Rat die Ansicht, dass die Agentur weiterhin im Rahmen ihres derzeitigen Mandats mit Schwerpunkt auf der Sicherheit des Seeverkehrs und schiffahrtsbezogenen Aufgaben sowie im Rahmen der für den Verkehrsbereich geltenden Rechtsgrundlage tätig sein sollte.

Ferner bestätigt der Rat hinsichtlich Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe e, dass die Prüfung von Auflagen der IMO und die Zusammenstellung von grundlegenden Informationen zu potenziellen Gefahren für den Seeverkehr und die Meeressumwelt keine Inspektionstätigkeiten oder speziell mit der Exploration oder Gewinnung von mineralischen Ressourcen zusammenhängende Tätigkeiten umfasst.

ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

Anlässlich der am 16. Juni 2011 festgelegten allgemeinen Ausrichtung des Rates hat die Kommission bekanntgegeben, dass sie zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung vier Erklärungen zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe h, Artikel 2a Absatz 2 Buchstaben a und b sowie zu Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe f abgeben werde.

1. Inspektionen zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt

Hinsichtlich der technischen Unterstützung, die die Agentur der Kommission bei der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Inspektionsaufgaben zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt leistet, bestätigt die Kommission, dass sich diese Bestimmung nicht auf den Charakter der Inspektionen zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt auswirkt, die in der Verordnung (EG) Nr. 324/2008 der Kommission vom 9. April 2008 zur Festlegung geänderter Verfahren für die Durchführung von Kommissionsinspektionen zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt vorgesehen sind.

Insbesondere werden mit dieser Bestimmung weder die Befugnisse der Kommission zur Durchführung von Inspektionen erweitert noch der EMSA Befugnisse zur eigenständigen Durchführung von Inspektionen zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt übertragen.

2. Zuständigkeit der Union

Hinsichtlich der den Mitgliedstaaten und der Kommission zu leistenden technischen Unterstützung für die Beteiligung an den einschlägigen Arbeiten der technischen Gremien der IMO versteht die Kommission den Begriff "Zuständigkeit" im Sinne des Vertrages so, dass er auch den Begriff des Unionsinteresses umfasst, der derzeit bei der praktischen Koordinierungsarbeit der EU in Bezug auf die IMO verwendet wird.

3. Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und Treibhausgasemissionen von Schiffen

Im Hinblick auf die in Artikel 2a aufgelisteten Nebenaufgaben weist die Kommission auf Folgendes hin:

- (1) Ziel der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie ist es, einen guten Umweltzustand der Meeresgewässer zu erreichen. Einige der in Anhang III Tabelle 2 aufgeführten Belastungen und Auswirkungen hängen mit dem Seeverkehr zusammen. Die Kommission, die unter anderem die Fortschritte bei der Umsetzung der verschiedenen Bereiche, die durch die Richtlinie abgedeckt werden, einzuschätzen hat, hält es für sinnvoll, die technische Unterstützung der Agentur für Fragen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr zu erhalten, insbesondere durch die Nutzung der Ergebnisse bestehender Instrumente wie SafeSeaNet und CleanSeaNet.
- (2) Im Hinblick auf Treibhausgasemissionen von Schiffen vertritt die Kommission die Auffassung, dass sich die mögliche technische Unterstützung der Agentur nicht auf die Berechnung von Emissionen beschränken sollte, da dies als eine EU-Präferenz für ein bestimmtes marktbasiertes Instrument angesehen werden könnte. Ferner ist die Kommission der Meinung, dass jegliche technische Unterstützung, die die EMSA bereitstellt, den Standpunkt der EU zu einer weltweiten oder regionalen Situation nicht beeinträchtigen wird.

4. Klassifikationsgesellschaften für Binnenschiffe

Die Kommission ist der Auffassung, dass die in Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe f vorgesehene Bereitstellung sachdienlicher Informationen seitens der Agentur für die Kommission auf der Grundlage der vorhandenen Sachkompetenz der EMSA erfolgen kann und daher keine zusätzlichen Mittel für Inspektionen erforderlich sind.